



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn



Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-
11519/12031
Fax +49 30 18 681-55038

bearbeitet von:

**Informationsfreiheit – Gespräche mit der Initiative Neue Soziale Markt-
wirtschaft im Jahr 2021 [#223115]-**

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ihre E-Mail vom 11. Juni 2021
ZII4-13002/4#3043
Berlin, 28. Juli 2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Modlinger,

mit E-Mail vom 11 Juni 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung

*„sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen)
im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern der Initiative Neue Soziale Marktwirt-
schaft im Jahr 2021 im BMI.“*

Der Antrag kann voraussichtlich nicht gebührenfrei als einfache Auskunft bearbeitet werden. Die Recherche nach Informationen zu einer konkreten Person oder einem Verband oder Unternehmen ist aufwändig, weil die Akten im Bundesinnenministerium nach Sachthemen geführt werden und die Suche deshalb eine Durchsicht der Sachakten zu den Themen erfordert, die im Zusammenhang mit der Anfrage stehen. Bei Anfragen, die sich nur auf eine Namensnennung ohne Angabe eines Sachthemas beziehen, ist demnach eine Durchsicht aller vorhandenen Unterlagen erforderlich.

Dies würde auch für den Fall gelten, dass Sie Ihr Auskunftsbegehren darauf reduzieren, ob zu Gesprächen mit der angefragten Person, dem Unternehmen oder Verband Dokumente vorliegen. Auch in diesem Fall müsste die gleiche umfassende zeitaufwändige Recherche durchgeführt werden, um entsprechende Unterlagen zu sichten.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02.01.2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen. Der Personalkostensatz wird für einen Beamten des höheren Dienstes mit 60 € und für einen Beamten des gehobenen Dienstes mit 45 € pro Stunde veranschlagt.

Für die Prüfung Ihres Antrages ist der Aufwand bisher nicht absehbar, da der Antrag noch der Konkretisierung bedarf.

Er ist auch zu unbestimmt, um im Rahmen einer kostenfreien Auskunft bearbeitet werden zu können. Neben dem bereits geschilderten Aufwand bei Auskunftersuchen zu einer bestimmten Person oder einem Unternehmen ohne Angabe eines Sachthemas ist das Verlangen von „sämtlichen Dokumenten“ im Zusammenhang mit „Treffen“ oder „Gesprächen“ konkretisierungsbedürftig. Falls eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags gewünscht ist, wird daher um Spezifizierung des Antrags gebeten.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Ihrem Antrag auch nach Konkretisierung und Prüfung Ausnahmetatbestände entgegenstehen könnten, die eine Auskunft verhindern könnten. Dies gilt z.B. in Bezug auf Belange der inneren Sicherheit nach § 3 Nr. 1c IFG, dem Schutz personenbezogener Daten nach § 5 IFG und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 IFG.

Ich bitte daher um Konkretisierung Ihres Antrags und Zusage der Übernahme der entstehenden Kosten. Sollten nach Konkretisierung Ihres Antrages entsprechende Unterlagen aufgefunden werden, ist – je nach Inhalt der Unterlagen – ggf. ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen.

Dies kann zum einen personenbezogene Daten Dritter (§ 5 Abs. 1 IFG), aber auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter (§ 6 IFG) betreffen. Sind Belange Dritter betroffen, ist ein Verfahren nach § 8 IFG einzuleiten. Drittbeteiligungsverfahren verlängern die Bearbeitungsdauer des Antrages, denn den Dritten ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Daran schließt sich ein Abwägungsprozess hinsichtlich des Informationsinteresses des Antragstellers und des schutzwürdigen Interesses des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs an. Dafür müssten Sie Ihren Antrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG begründen. Ich stelle anheim, diese Begründung bereits mit der Konkretisierung Ihres Antrages vorzunehmen.

Ich bitte um Verständnis, dass die Bearbeitung Ihres Antrags bis zu Ihrer Rückmeldung ausgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat